

Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern
Herausgeber: Kanton Bern
Band: - (1874)

Artikel: Direktion des Kirchenwesens
Autor: Teuscher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktion des Kirchenwesens.

Direktor: Herr Regierungsrath Teufcher.

I. Gesetzgeberische Erlasse.

In das Berichtsjahr fällt die Volksabstimmung über das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 30. Weinmonat 1873. Die Abstimmung erfolgte am 18. Januar 1874 und ergab für Annahme desselben 68,700 Stimmen und für Verwerfung desselben 15,600 Stimmen.

In weiterer Ausführung dieses Gesetzes wurden sodann vom Großen Rathe folgende Gesetze erlassen:

- 1) Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Landeskirche, vom 8. April 1874.
- 2) Dekret über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen, vom 8. April 1874.
- 3) Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura, vom 9. April 1874.
- 4) Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern, vom 29. Heumonat 1874.
- 5) Dekret betreffend die Organisation der katholischen Synode, vom 2. Christmonat 1874.
- 6) Dekret betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, vom 2. Christmonat 1874.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse der Behörden.

A. Reformirte Kirche.

1. Beschlüsse der Kantonsynode.

Die nach Mitgabe des Kirchengesetzes und des Dekrets betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Landeskirche neu gewählte Kantonsynode wurde vom Regierungsrath auf den 24. November 1874 zusammenberufen. Ihre Hauptverhandlungen waren: Konstituierung der Synode und Wahl des Synodalraths.

2. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

1) Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen, vom 27. April 1874.

2) Anordnung der Wahlen für die Kantonsynode.

3) Aufstellung eines Formular-Reglements für die evangelisch-reformirten Kirchgemeinden.

4) Umwandlung von Pfarrholzpensionen in Geldentschädigung und theilweise Erhöhung solcher Entschädigungen fanden auf den übereinstimmenden Antrag der Direktionen der Domänen und Forsten und des Kirchenwesens bei 21 Pfarreien statt.

5) Mutationen im Personalbestand der Geistlichen:

In das Ministerium wurden aufgenommen: 2 Kantonsbürger, 1 Schweizerbürger (Thurgau) und 1 Ausländer, zusammen 4; Konsekration hat im Berichtsjahre keine stattgefunden, indem die zwei Kantonsbürger sich in's Ausland begaben zu ihrer weitem Ausbildung. Dagegen gingen ab durch Tod 5, durch Versetzung in Ruhestand mit Ertheilung von Leibgedingen 5, durch Demission ohne Leibgeding 1 und durch Streichung aus dem Ministerium 1, zusammen 12.

6) Gesuche um Urlaub vom aktiven Kirchendienst sind zwar einige eingereicht worden, mußten aber wegen Mangel an Geistlichen abschlägig beschieden werden.

7) Infolge Erledigung durch Tod oder Demission wurden 20 Pfarrstellen und die Helferstelle von Saanen neu besetzt.

8) An Staatsbeiträgen sind verabsolgt worden:

- a. an die Kosten der reformirten Kirche in Solothurn Fr. 580
- b. an die Predigerbibliothek in Bern " 100

9) Einem Gesuche der Bäuertgemeinden Schwenden und Zwischenflüh um Erhöhung der Besoldungszulage des Pfarrers von Diemtigen für seine dortigen pfarramtlichen Funktionen wurde durch Beschluß des Regierungsraths vom 19. Dezember 1874 in der Weise entsprochen, daß diese Besoldungszulage von Fr. 150 auf Fr. 300 erhöht wurde.

10) Für die Kirchgemeinden Oberwyl und Messen, zu welchen einige bucheggbergische Gemeinden gehören, wurde von der Regierung von Solothurn die Bewilligung ausgemirkt, daß sich diese Kirchgemeinden bis zur Abänderung des Konkordats vom 29. Dezember 1817 und 29. Januar 1818 provisorisch nach Mitgabe des neuen Kirchengesetzes konstituiren können.

11) Nach Mitgabe der §§ 3 und 5 des Dekrets über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen vom 8. April 1874 wurden für die 9 Klafshelfer die 3 reformirten Pfarrer in Bruntrut, Delsberg und Münster und diejenigen Pfarrer der Stadt Bern, welche keine Amtswohnungen haben, die Wohnungsentzündungen und für die Klafshelfer überdies auch die Besoldungen provisorisch bis zur definitiven Annahme des Besoldungsdekretes festgesetzt.

12) Auf den Bericht des Regierungsstatthalters von Trachselwald wegen den Schwierigkeiten für Trennung des Helfereibezirkes Wasen von der Kirchgemeinde Sumiswald wurde derselbe ermächtigt, den Kirchenvorstand von Sumiswald anzuweisen, vorläufig für die ganze bisherige Kirchgemeinde Sumiswald nur ein kirchliches Stimmregister anzulegen.

13) Auf eine Klage des Lehrers Großglauser in Aeschlen gegen den Pfarrer von Dießbach wegen verweigerter Aufnahme

seines Mädchens in Unterweisungskurs nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, weil dasselbe den sogenannten Vorkurs nicht besucht habe, wurde der Pfarrer von Dießbach angewiesen, das Mädchen Großglauser in den Unterweisungskurs aufzunehmen.

Und endlich

14) Mußte ein Nachkredit von Fr. 147,600 wegen eingetretener Besoldungserhöhung und aus andern Gründen verlangt werden, welcher dann auch vom Großen Rathe am 4. Dezember 1874 bewilligt wurde.

Kirchendirektion.

Außer der Begutachtung und Antragstellung in den hievord bezeichneten Geschäften besorgte die Kirchendirektion, wie alljährlich, noch folgende: die Anordnung der Installationen neugewählter Pfarrer, die Fürsorge für die pfarramtlichen Funktionen auf vakanten Pfarreien und 14 Gesuche um Urlaub auf kürzere Dauer und 1 auf unbestimmte Zeit, 3 Gesuche um Aufnahme in Unterweisungskurs und Admission vor dem gesetzlichen Alter, die Beantwortung von Einfragen von Geistlichen in Besoldungs- und andern Angelegenheiten.

B. Katholische Kirche.

1. Angelegenheiten des Bisthums Basel im Allgemeinen.

Im Berichtsjahre fand eine einzige Sitzung der Diözesankonferenz statt — am 9. Juni 1874 —, an welcher folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1) Die Rechtsschrift des Herrn Nationalrath Brosi, als Anwaltes der Diözesanstände, den Prozeß bezüglich des Linde'schen Legates betreffend, drucken zu lassen.

2) Die Bundesversammlung zu ersuchen, den an sie gerichteten Rekurs gegen den Entscheid des Bundesrathes in der Angelegenheit des entsetzten Bischofs Lachat sofort zu erledigen.

3) Den Stand Solothurn zu beauftragen:

- a. die Frage über Auflösung des Domkapitals und
- b. über die finanziellen Verhältnisse des Bisthums Basel auf die nächste Konferenz zu begutachten.

Eine fernere Konferenz von Abgeordneten der Kantone Bern, Thurgau, Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Genf, Neuenburg und Tessin behufs Besprechung der „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz“ wurde von der Regierung von Solothurn auf den 22. Dezember 1874 angeordnet. An dieser Konferenz wurde beschlossen:

1) Dem Centralkomite des Vereins freisinniger Katholiken das Vorgehen anzurathen:

a. bei den Regierungen der betreffenden Kantone die Anerkennung der „christkatholischen Kirche der Schweiz“, wie sie in der Verfassung vom 14. Juni und 21. September 1874 aufgestellt worden, als Religionsgenossenschaft nachzusuchen;

b. die Regierungen gleichzeitig einzuladen, sich auszusprechen, in welcher Weise dieselben bei einer allfälligen Bischofswahl mitzuwirken wünschen.

2) Es seien die Regierungen einzuladen, für Studierende der katholischen Theologie eine gemeinsame Prüfungskommission aufzustellen.

2. Speziell für den Kanton Bern.

Verordnungen, Erlasse und Beschlüsse.

Regierungsrath.

1) Beschluß betreffend Organisation einer provisorischen Pastorkonferenz, vom 10. Januar 1874.

2) Beschluß betreffend Maßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens im Jura, vom 30. Januar 1874.

3) Beschluß betreffend Ernennung einer provisorischen theologischen Prüfungskommission, vom 30. Januar 1874.

4) Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen, vom 27. April 1874.

5) Aufstellung eines Formular-Reglements für die katholischen Kirchgemeinden.

6) Verordnung betreffend Aufstellung einer provisorischen Synodalkommission für den katholischen Kantonstheil, vom 23. Wintermonat 1874.

7) Verschiedene Weisungen an die betreffenden Regierungsstatthalter betreffend provisorische Konstituierung der neuen Kirchgemeinden, Verifikation der Kirchengüter, Errichtung von neuen Inventarien über die Kirchengüter u. s. w.

8) Beschluß vom 27. Mai 1874 betreffend Auflösung der Kongregation der Sœurs de charité in St. Ursik.

9) Behandlung und Beantwortung von Beschwerden und Rekursen:

a. Rekurse katholischer Großräthe und Geistlichen aus dem Jura an den Bundesrath gegen den Beschluß vom 30. Januar 1874;

b. Beschwerde katholischer Großräthe an den Bundesrath gegen die Verordnung vom 6. Dezember 1873 betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des Jura;

c. Beschwerde einer Anzahl Katholiken der Stadt Bern an den Großen Rath gegen die Verordnung vom 24. Oktober 1873, betreffend die provisorische Organisation der katholischen Pfarrei in Bern;

d. Rekurs der Oberin der Ursulinerinnen in Bruntrut an den Bundesrath gegen die am 30. Dezember 1873 beschlossene Auflösung dieser Kongregation;

e. Beschwerde der Nämlichen an den Großen Rath gegen den gleichen Beschluß;

f. Rekurs einer Anzahl jurassischer Großräthe an den Bundesrath gegen das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, vom 30. Oktober 1873;

g. Rekurs von 18 Großräthen aus dem katholischen Jura an den Bundesrath gegen das Dekret des Großen Rathes vom 9. April 1874, betreffend die neue Kirchgemeinde-Eintheilung im Jura;

h. Petitionen aus dem Jura mit zusammen 6873 Unterschriften an den Großen Rath gegen die Verordnung vom 6. Oktober 1873, betreffend die Organisation des öffentlichen Kultus in den katholischen Kirchgemeinden des neuen Kantonstheils.

Sämmtliche obgenannte Rekurse, Beschwerden u. s. w. wurden von den kompetenten Behörden abgewiesen.

10) Auf das empfehlende Gutachten der provisorischen Prüfungskommission wurden 23 Geistliche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen, von welchen jedoch 3 später wieder ihre Demission einreichten.

11) Bei der Regierung von Basellandschaft wurde zu wiederholten Malen Beschwerde geführt wegen Uebergriffen von dortseitigen katholischen Geistlichen auf hierseitigem Kantonsgebiet; ebenso bei der Regierung von Solothurn wegen fortwährenden Aufreizungen von Seite abberufenen und verwiesener Geistlichen an der Solothurn-Bern-Grenze.

12) Eine Einsprache des Gemeinderathes von Saignelégier und der Verwaltung des dortigen Spitals wegen dem Besuche der Kranken von Seite des Pfarrers Bissery wurde in abweisendem Sinne erledigt.

13) Auf eine Bindikationsklage von Seite der katholischen Gemeinde in Münster, betreffend die Kirchengeschäften, wurde der Regierungstatthalter angewiesen, Namens des Staates und unter Zuziehung der Staatsanwaltschaft den Bindikationsstreit aufzunehmen und diese Angelegenheit einem Rechtsanwalt zu übertragen.

14) Infolge eines Berichtes des Herrn Regierungskommissär Ruhn in Delsberg, wonach derselbe sich veranlaßt gefunden, nachträglich 5 katholische Geistliche aus den jurassischen Amtsbezirken auszuweisen und die Lokale, die zu Privatgottesdienst verwendet worden, zu schließen, wurde diese Maßregel nachträglich genehmigt.

15) Eine Note der französischen Gesandtschaft an den Bundesrath wegen eines Briefes des Pfarrers Bissery in Saignelégier an den Präfecten des Doubs-Departements in wenig anständigem Tone gab Veranlassung zu wiederholter Korrespondenz mit dem eidgenössischen politischen Departement; Pfarrer Bissery wurde durch den Regierungstatthalter von Freibergen zu anständigerer Schreibweise ermahnt.

16) Gesuche von 4 abberufenen und aus den jurassischen Amtsbezirken verwiesenen Pfarrern für Aufhebung ihrer Verweisung wurden deshalb abgewiesen, weil keiner von ihnen die gestellte Bedingung — sich den Gesetzen des Staates und den Verordnungen der Regierung unterziehen zu wollen — erfüllte.

17) Mit Kreisschreiben vom 13. Mai 1874 wurden die Regierungsstatthalter von Bruntrut, Freibergen, Münster, Delsberg und Laufen eingeladen, von nun an keine Maßnahmen betreffend den kirchlichen Konflikt, namentlich den Privatgottesdienst, zu treffen, ohne höhere Weisung eingeholt zu haben. — Infolge einer Beschwerde einer Anzahl Bewohner von Delsberg wegen Nichtgestattung des römisch-katholischen Gottesdienstes in einem Privathause wurde dem Bundesrathe mitgetheilt, daß die bezügliche Verfügung vom 14. März 1874 bereits wieder aufgehoben worden sei. Endlich wurde über ein Gesuch von drei Großräthen in Bruntrut für Ueberlassung der dortigen Ursulinerinnen-Kirche für Privatgottesdienst in nicht eintretendem Sinne verfügt, und eine nochmalige dießbezügliche Eingabe wurde vom Großen Rathe am 8. Dezember 1874 abgewiesen.

18) Eine Mittheilung der französischen Gesandtschaft, wonach der Erzbischof von Besançon den sämtlichen Priestern seiner Diözese verboten habe, pastorale oder geistliche Funktionen auf hierseitigem Kantonsgebiete zu verrichten, ausgenommen die letzte Delung in Sterbefällen französischer Staatsangehöriger, wurde dem Herrn Bundespräsidenten verdankt und die Regierungsstatthalter der katholischen Amtsbezirke im Jura hievon verständigt.

19) Ein Gesuch der Ortschaft Roselet für Trennung von der Kirchgemeinde Saignelégier und Wiedervereinigung mit der Kirchgemeinde Les Breuleux wurde in abweisendem Sinne erledigt, weil die Gründe nicht für genügend erachtet worden.

20) Vom Bundesrath zur Vernehmlassung über eine Eingabe des katholischen Pfarrers in Bern, Herrn Perroulaz, betreffend seine Stellung gegenüber der Gemeinde, eingeladen, wurde demselben die hierseitige Anschauungsweise in dieser Angelegenheit mitgetheilt, 18. November 1874.

21) Ein Gesuch des Maire von St. Brais für Gestattung des römisch-katholischen Gottesdienstes in dortiger Kirche wurde deshalb abgewiesen, weil in dieser Gemeinde noch kein Kirchgemeinderath, der hierüber zu entscheiden hätte, bestehe, 12. Dezember 1874.

22) Der Regierung von Solothurn wurde zur Kenntniß und zur Eröffnung mitgetheilt, daß der Stand Bern vom 1. Januar 1875 an die Besoldungen des hierseitigen Dom-

herrn und des Domdechanten nicht mehr ausrichten werde, indem das Bisthum Basel faktisch nicht mehr bestehe, 12. Dezember 1874.

23) Auf den Antrag des Regierungstatthalters von Interlaken wurde für den dortigen katholischen Gottesdienst für das Jahr 1874 ein Staatsbeitrag von Fr. 200 verabreicht, 23. Februar 1874.

24) Infolge Vorschlages der Regierung von Luzern für die Wahl eines neuen Pfarrers auf die hierseitige Kollaturpfarrei Marbach wurde in Genehmigung dieses Vorschlages das Belehnungspatent für Herrn Jakob Weber, gewesener Pfarrhelfer in Willisau, gegen Entrichtung der herkömmlichen Wahlhonoranz von L. 225 a. W. ausgestellt, 26. August 1874.

25) Endlich mußte vom Großen Rathe ein Nachtragkredit von Fr. 33,000 verlangt werden. Die Kreditüberschreitung wurde hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß der Staat infolge der Verordnung über die Führung der Civilstandsregister im katholischen Jura vom 20. März 1873 den Civilstandsbeamten ihre Gebühren bezahlte.

Kirchendirektion.

Gedruckter Bericht an den Regierungsrath über Ursachen, Verlauf und gegenwärtigen Stand des jurassischen Kirchenkonflikts, vom 16. Februar 1874.

Ueberdies zahlreiche Korrespondenzen bezüglich Aufnahme neuer Geistlichen in den Kirchendienst, Bewerbungen für Pfarrstellen, Besoldungsangelegenheiten u. s. w.

Schließlich muß auch hier wieder bemerkt werden, daß die Rechnungsführung über den hierseitigen Budgetkredit von Fr. 657,900 und die Ausstellung massenhafter Zahlungs- und Bezugsanweisungen auf die verschiedenen Kredite (auch in diesem Berichtsjahre wieder viel mehr als gewöhnlich), sowie die Ausfertigung der monatlichen Auszüge aus der Anweisungskontrolle außerordentlich viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Bern, den 8. Mai 1875.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Teuscher.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des General-Landes

Verwaltung des General-Landes

das Jahr 1874

Direktor: Herr Regierungsrath Baron v. ...

Organisation und Verfassung des General-Landes

Die Zahl der Geschäftszimmer im General-Land betrug am 1. Januar 1874 100. Die Zahl der Geschäftszimmer im General-Land betrug am 1. Januar 1874 100. Die Zahl der Geschäftszimmer im General-Land betrug am 1. Januar 1874 100.

Die Zahl der Geschäftszimmer im General-Land betrug am 1. Januar 1874 100. Die Zahl der Geschäftszimmer im General-Land betrug am 1. Januar 1874 100. Die Zahl der Geschäftszimmer im General-Land betrug am 1. Januar 1874 100.